

Satzung des Vereins für Wirtschaft und Kultur Wir im Wiesbadener Westend e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

Verein für Wirtschaft und Kultur
Wir im Wiesbadener Westend e.V.

Handel, Handwerk und Dienstleistung im äußeren Westend von Wiesbaden.

In der Außendarstellung und Kommunikation nennt sich der Verein nur „Wir im Wiesbadener Westend e.V.“ Der Namenszusatz „Handel, Handwerk und Dienstleistung im äußeren Westend von Wiesbaden“ kann im Einzelfall fakultativ genutzt werden.

Bei allen Rechtsgeschäften und amtlichen Eintragungen wird der komplette Name (s.o.) verwendet.

§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 65195 Wiesbaden.

Unmittelbar nach der Gründungs-Mitgliederversammlung wird der Vorstand die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden veranlassen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein dient der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und daneben der wirtschaftlichen und kulturellen Förderung der allgemeinen Interessen im äußeren Westend von Wiesbaden (Definition „äußeres Westend“: siehe Anhang – Übersichtsplan der Stadt Wiesbaden, Gebiet 7), insbesondere in Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien und allen sonst in Betracht kommenden Stellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Broschüren, Veranstaltungen und Informationen, die der Verein herausgibt oder veranstaltet.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Vereinseintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die

- im äußeren Westend von Wiesbaden bzw. im engeren Wirtschaftsbereich wohnt oder
- hier ihren Firmensitz oder eine Zweigniederlassung hat oder
- hier freiberuflich tätig ist und
- die Ziele des Vereins unterstützt

Abgesehen von den bei der Gründung des Vereins beigetretenen Mitgliedern erfolgt die Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand, der mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme zustimmen muss.

Wird die Aufnahme durch den Vorstand versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers oder eines Vorstandmitgliedes der Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder sowie Ehrenmitglieder wird dem Vorstand überlassen. Sie hat zu unterbleiben, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit verlangt.

Außerordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ungewöhnlichem Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat bzw. ihm dazu dient, um diese in ebensolchem Maße zu erreichen.

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern:

- Privatpersonen und Fördermitglieder
- natürl. und jurist. Personen/ ordentliche Mitglieder (natürl. und jurist. Personen besitzen stets nur eine Stimme – unabhängig von der Betriebsgröße)
- außerordentliche und Ehrenmitglieder

Fördermitglieder, außerordentliche und Ehrenmitglieder müssen nicht zwingend im äußeren Westend von Wiesbaden wohnhaft oder beruflich tätig sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet

- mit ihrem Tod
- auf schriftlichen Antrag bei einem Wegzug aus dem äußeren Westend oder aus dem engeren Wirtschaftsbereich
- nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit 3-Monatsfrist zum jeweiligen Halbjahresletzten, also zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres
- durch Ausschluss: wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder ihm sonstwie bewusst Schaden zufügt oder trotz Mahnung mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (Mehrheitsverhältnisse, siehe § 5)
- durch Abmeldung des Gewerbes bzw. Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet

- mit dem Fortfall oder der Sitzverlegung aus dem äußeren Westend, sofern hier keine Zweigniederlassung verbleibt
- mit Eröffnung des Konkursverfahrens bzw. wenn es vom Mitglied beantragt wird
- nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit 3-Monatsfrist zum jeweiligen Halbjahresletzten, also zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres
- durch Ausschluss (es gelten die gleichen Kriterien wie bei natürlichen Personen)

§ 7 Eintrittsgeld und Beiträge

Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten.

Ab Mitgliedschaftsbeginn ist ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag zu entrichten (Monatsbeitrag). Im ersten Monat der Mitgliedschaft erfolgt dies anteilmäßig.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Über die Höhe des Eintrittsgeldes und des monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vorstand. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Eine Freistellung von der Beitragszahlung ist nur in begründeten außerordentlichen Situationen möglich und muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.

Beisitzer haben die Funktion eines Beraters und Assistenten zugleich: sie werden vom Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung mit Sonderaufgaben betraut.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in separaten Wahlgängen gewählt (erforderliche 2/3 Mehrheit).

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt (Vierteljahresrhythmus).

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (E-mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und ebenfalls vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist über den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn die Einberufung von mindestens fünfzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt jährlich im voraus zwei Rechnungsprüfer aus den versammelten Vereinsmitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die laufende Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung (abgelaufenes Jahr)
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan (kommendes Jahr)
- Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied (natürliche Person) hat eine Stimme.

Jedes Mitglied (juristische Person) hat eine Stimme (unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder/Mitarbeiter eines Unternehmens). Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ab.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, satzungsgemäß wurde anderes festgelegt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der verbliebene Vorstand einen der drei Beisitzer zum Versammlungsleiter für diesen Termin.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse und der an der Abstimmung beteiligten Anzahl der Mitglieder, in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck rechtzeitig einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Über die Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Änderungsantrag als Punkt auf der Tagesordnung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden lediglich aus formalen Gründen verlangt werden und den eigentlichen Zielen und Vorgaben der Satzung nicht widersprechen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen danach allen Vereinsmitgliedern schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt werden.

Satzungen/Satzungsänderungen erhalten erst durch die Eintragung in das Vereinsregister ihre Wirksamkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Es müssen jedoch mindestens 33% der Mitglieder erschienen sein.

Sinkt die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Mitglieder, kann der Vorstand auch ohne Beauftragung der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beantragen.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Restvermögen wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen anteilmäßig an die zuletzt verbliebenen Vereinsmitglieder ausgezahlt. Aber:

der jeweilige Auszahlungsbetrag darf die Höhe der zustehenden verbliebenen anteiligen Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen (d.h.: betrifft ausschließlich bereits vorausbezahlte Beiträge, die über den Zeitpunkt der Auflösung des Vereins geleistet wurden).

Ein darüber hinaus gehender Restbetrag wird für gemeinnützige Zwecke im äußeren Westend von Wiesbaden verwendet.

Wiesbaden, den 25. Januar 2010

Wolfgang Marx
1. Vorsitzender

Norbert Guske
2. Vorsitzender

Mara Holzknecht
Kassenwart

Kathrine Hanisch
Schriftführerin

Kerstin Dornheim
Beisitzerin

Volker Wild
Beisitzer

Jürgen Trohorsch
Beisitzer